

Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Oberzent

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in der Sitzung am 09.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung zu Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 22.01.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach einer Grundgebühr je Anschlussleitung und nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 3,75 EUR monatlich. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.
- (4) Die Gebühr beträgt 2,12 EUR pro m³. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.
- (5) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von Absatz 3 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Grundgebühr wie folgt:

Die Grundgebühr beträgt 3,68 EUR monatlich. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 5%.

- (6) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von Absatz 4 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt 2,08 EUR pro m³. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 5%.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 26 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Artikel 3

Zum 01.01.2021 treten Absatz 5 sowie Absatz 6 des § 26 dieser Änderungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den 09.12.2020

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister



Diese Satzung vom 09.12.2020 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. 50/2020, Ausgabetag 11.12.2020, veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

